

ZBB 2008, 124

BGB §§ 765, 770, 771; InsO § 131 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 1

Zu dem in einer Formularbürgschaftsurkunde enthaltenen Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage sowie zu der Haftung der Bank aus culpa in contrahendo des Bürgschaftsvertrags

OLG München, Urt. v. 05.07.2006 – 7 U 5721/05 (rechtskräftig), WM 2008, 442

Leitsätze:

1. Der in einer Formularbürgschaftsurkunde enthaltene Verzicht auf die Einreden der Anfechtung, der Aufrechnung und der Vorausklage erfasst nicht die Anfechtung durch den Insolvenzverwalter nach den §§ 130 ff InsO.
2. Zur Haftung der Bank aus culpa in contrahendo des Bürgschaftsvertrags, wenn sie in Kenntnis der drohenden Insolvenz ihres Kreditnehmers für diesen eine Bürgschaftserklärung unter Verzicht auf die Einrede der Anfechtbarkeit erteilt, ohne den Gläubiger auf die Anfechtbarkeit des Bürgschaftsvertrags durch den Insolvenzverwalter nach den §§ 130 ff InsO hinzuweisen.